

Anlage 1

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörden im Bereich Bürgerdienste vom

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, den §§ 2 und 11 Kommunalabgabengesetz und des § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörden im Bereich Bürgerdienste vom 22.11.2006 wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörden im Bereich Bürgerdienste (Gebührenverzeichnis) wird der Punkt 1.2 wie folgt geändert:

- a) Bei Nummer 1.2.1 werden nach dem Wort „Empfangsbescheinigung“ folgende Worte angefügt: „(§15 GewO)“.
- b) Bei Nummer 1.2.12 werden die Worte „Erlaubnis zum Betrieb des Makler-, Bauträger- und Betreuungsgewerbes“ durch die Worte „Erlaubnis zum Betrieb des Makler-, Bauträger-, Betreuungs- und Anlageberatergewerbes (für Anlageberater alleine: 300 €)“ ersetzt.
- c) Bei Nummer 1.2.13 werden nach den Worten „Schließung von Betrieben (z.B. Gaststätten, Spielhallen)“ folgende Worte angefügt:
„sowie andere gewerberechtliche Entscheidungen (z.B. Versagungen oder Anordnung von Betretungs- und Nachschaurechten)“.
- d) Bei Nummer 1.2.18 werden nach den Worten „Befreiung von der Reisegewerbekartenzpflicht“ folgende Worte angefügt: „(§ 55 a Abs. 2 GewO)“.
- e) Die Nummern 1.2.22 und 1.2.23 werden gestrichen.

2. In der Anlage zur o.g. Satzung (Gebührenverzeichnis) wird der Punkt 1.4 wie folgt eingefügt:

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €
1.4	Lebensmittelüberwachung	
1.4.1	Kontrollen und Begutachtungen von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben sowie Überwachungstätigkeiten, die über die normale Kontrolltätigkeit hinausgehen	13 je angef. ¼ Std./je Kontrollperson

1.4.2	Probennahmen (z.B. bei Einfuhruntersuchungen und beim vom CVUA beanstandeten Proben)	13 je angef. ¼ Std./je Kontrollperson
1.4.3	Anordnungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen	210 - 800
1.4.4	Ausstellen von Gesundheitszertifikaten	40 - 120

3. In der Anlage zur o.g. Satzung (Gebührenverzeichnis) wird folgender Punkt 4 angefügt:

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €
4.	Abteilung Verkehr und Bußgeld	
4.1	Umweltzone	
4.1.1	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV	25 - 120

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Ulm,

Ivo Gönner
Oberbürgermeister